

Auktionsbedingungen

1. Allgemeines

Veranstalter der Auktion ist der Landesverband Bayerischer Pferdezüchter e.V., Landshamer Str. 11, 81929 München (Landesverband). Der Landesverband versteigert die Fohlen öffentlich im Namen und in Vollmacht des Beschickers als dessen Vertreter. Die Kaufverträge kommen durch Zuschlag des Versteigerers zwischen dem Bieter als Käufer und dem Beschicker als Verkäufer zustande.

Die Fohlen bleiben Eigentum der Beschicker bis zur vollständigen Bezahlung der gesamten Forderung aus dieser Geschäftsverbindung.

2. Versteigerung

Der Verkauf der Fohlen findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt. Käufer ist der Meistbietende, dem der Zuschlag erteilt wird. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlags entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Angebot wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Wenn der Käufer zu verstehen gibt, dass er das Fohlen nicht abnehmen wird, dann darf nach Ermessen des Auktionators das Fohlen nochmals versteigert werden. Der Erstkäufer haftet für etwaigen Mindererlös.

3. Abrechnung und Bezahlung

Der Zuschlagspreis ist der Nettopreis zuzüglich der MwSt. des Verkäufers. Diese beträgt

- bei pauschalierenden Landwirten 9,5 %
- bei optierenden Landwirten und gewerblichen Pferdezüchtern 19 %
- bei Privatpersonen 0 %

Der jeweilige MwSt.-Satz ist bei den Fohlen im Katalog angegeben.

Für die Richtigkeit dieser Angaben (wird vom Verkäufer angegeben) übernimmt der Landesverband keine Gewähr.

Dem Käufer wird zusätzlich eine Gebühr in Höhe von 5% des Zuschlagspreises berechnet. In dieser Gebühr ist die gesetzliche USt. enthalten.

Der Abrechnungsbetrag (Zuschlagspreis zzgl. MwSt. des Verkäufers + 5 % Käufergebühr) ist am Auktionstag im Marktbüro in bar an den Landesverband zu entrichten. Mit Zustimmung des Veranstalters kann die Bezahlung auch durch sofortige Überweisung der ausgehändigten Rechnung erfolgen. Für Käufer von mehr als einem Fohlen reduziert sich die Käufergebühr auf 3% für alle gekauften Fohlen.

Ist der Rechnungsbetrag nicht innerhalb eines Monats nach dem Auktionstermin beim Verband eingegangen, kann der Verkäufer vom Vertrag zurücktreten und das Fohlen anderweitig veräußern.

Der Erstkäufer haftet für etwaigen Mindererlös und ist verpflichtet die Käufergebühr an den Landesverband zu bezahlen.

Der Landesverband ist berechtigt, neben der Käufergebühr auch den Kaufpreis in eigenem Namen gegenüber dem Käufer geltend zu machen.

4. Haftung

Die Beschickung und Vorführung geschieht unter eigener Verantwortung des Pferdebesitzers.

Die Haftung des Veranstalters für eventuelle Schäden wird ausgeschlossen. Von diesem Haftungsausschluss ausgenommen sind Schäden an Leben, Körper und Gesundheit und solche Ansprüche, die auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters oder einer Person zurückzuführen sind, für die der Veranstalter kraft Gesetzes haftet.

5. Verkaufsstandards (Beschaffungsmerkmale) der Fohlen

Die nachfolgend aufgeführten Verkaufsstandards bilden die Beschaffungsmerkmale der jeweiligen Fohlen, die Gegenstand des Erfüllungsanspruchs des Käufers sind. Die Beschaffenheit wird angegeben hinsichtlich Abstammung, Geschlecht, Farbe, Alter und ggf. besonderer Familienleistungen.

Daneben zeigt der Auktionskatalog ggf. ein Bild des Fohlens mit Kurzkomentar. Die Kommentare geben einen ersten Eindruck wieder, ohne dass der Veranstalter oder Beschicker damit eine Zusage hinsichtlich besonderer Fähigkeiten abgibt.

Aktuelle gesundheitliche Beeinträchtigungen und wesentliche Änderungen der Katalogbeschreibung der Fohlen werden bei der Auktion durch den Auktionator bekannt gegeben. Weitere Beschaffungsmerkmale ermittelt der Landesverband nicht. Solche sind nicht Vertragsgegenstand.

Außerhalb der Beschaffungsvereinbarung veranlasst der Veranstalter, dass die Fohlen bereits beim Beschicker vor Anlieferung durch selbstständige Tierärzte klinisch untersucht werden. Der Umfang der Untersuchung und die erhobenen Befunde werden durch ein Untersuchungsprotokoll dokumentiert. Das Protokoll ist eine eigenverantwortliche Bewertung des jeweiligen Tierarztes zum Ausstellungsdatum. Es ist nicht Vertragszusage des Veranstalters oder Beschickers. Es kann im Auktionsbüro vom Kaufinteressenten eingesehen werden. Für die Richtigkeit wird weder vom Beschicker noch vom Veranstalter gehaftet.

Außerhalb der vereinbarten Beschaffungsmerkmale haften der Veranstalter und der Beschicker nicht. Insoweit werden die Fohlen verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Sachmängelhaftung. Insbesondere wird keine Haftung übernommen für den Gesundheitszustand der Fohlen.

Der Beschicker übernimmt die Sachmängelhaftung für die vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale nach den gesetzlichen Vorschriften mit folgenden Maßgaben:

- Ansprüche auf Nacherfüllung werden im Hinblick darauf, dass bei einem individuellen Lebewesen ein Ersatz durch Neulieferung unmöglich ist, ausgeschlossen.
- Ansprüche aus Mängeln (Abweichungen von der Beschaffenheitsvereinbarung) sind spätestens sechs Wochen seit Übergabe dem Beschicker schriftlich anzuzeigen. Die Mängel Koppen und Weben sind spätestens zwei Wochen seit Übergabe dem Beschicker schriftlich anzuzeigen.
- Im Falle von Gewährleistungsansprüchen ist der Ersatz von Aufwendungen begrenzt auf die Erstattung von Transportkosten vom Auktionsstall in den Käuferstall innerhalb Deutschlands. Für weitere Kosten und Aufwendungen, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden wird nicht gehaftet.

Für den Fall, dass kein Verbrauchsgüterkauf (Verkauf von Verbraucher zu Verbraucher, Unternehmer zu Unternehmer, Verbraucher zu Unternehmer) vorliegt gelten zusätzlich folgende Besonderheiten:

- Bei Abweichungen von der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit des Fohlens haftet der Beschicker bei geringfügigen Mängeln auf Minderung, ansonsten auf Rücktritt.
- Sachmängelansprüche verjähren mit Ablauf von drei Monaten, es sei denn, ein Mangel wurde vom Beschicker arglistig verschwiegen. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Veranstalters oder eines seiner Erfüllungsgehilfen beruhen. Dies gilt ebenso nicht bei Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.
- Eine weitergehende Haftung besteht nicht.

6. Abnahme und Gefahrenübergang

Mit dem Zuschlag, der die Besitzübergabe ersetzt, geht das Risiko auf den Käufer über. Für Fohlen die den 5. Lebensmonat noch nicht vollendet haben und deshalb nicht abgenommen werden, verbleibt das Risiko beim Beschicker. Das Risiko geht mit Ablauf des 5. Lebensmonats des Fohlens auf den Käufer über. Der Käufer ist verpflichtet das Fohlen spätestens bis zum Ablauf des 6. Lebensmonats beim Beschicker abzuholen.

Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach, ist der Beschicker berechtigt ab Beginn des 7. Lebensmonats vom Käufer pro Tag Futter und Stallgeld in Höhe von 10,00 Euro, ggf. zzgl. MwSt., zu verlangen.

7. Versicherung

Der Landesverband hat für die Fohlen eine

Transport- und Tierlebensversicherung abgeschlossen. Nähere Informationen sind auf den folgenden Katalogseiten abgedruckt bzw. können im Auktionsbüro erfragt werden.

8. Streitigkeiten

Für Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis wird der Auktionsort – soweit zulässig – als Erfüllungsort vereinbart. Sollten einzelne Auktionsbedingungen unwirksam sein oder werden, so bleibt davon die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen unberührt. Anstelle der unwirksamen tritt eine – wirksame – Regelung, die der unwirksamen inhaltlich am Nächsten kommt.

Landesverband

Bayerischer Pferdezüchter e.V.